

SCHULORDNUNG

§ 1 Aufnahme

Der Schüler ist durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich anzumelden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Bild
- Geburtsurkunde
- ein Abgangszeugnis, wenn der Angemeldete schon eine Schule besucht hat
- Meldeschein oder gültiger Personalausweis des Erziehungsberechtigten

Durch Anmeldung, die mit der Einreichung des von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Vertrages vollzogen wird, und Aufnahme des Schülers werden die Bestimmungen der Schulordnung für den Erziehungsberechtigten verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrer-Konferenz der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Wandsbek. Die Entscheidung wird dem Anmeldenden schriftlich mitgeteilt.

Mit der Aufnahmeerklärung ist das angemeldete Kind vorläufig für ein Jahr aufgenommen (Probezeit). Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Begründung, spätestens bis zum 3. eines jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden.

§ 2 Schulwechsel

Bei Schulwechsel werden Schüler nur nach Vorlage eines Abgangszeugnisses und einer Abmeldebestätigung der Schule, die vorher besucht wurde, aufgenommen.

§ 3 Abmeldung

Schüler, die nach dem Willen des Erziehungsberechtigten die Schule verlassen sollen, sind durch den Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich im Sekretariat der Schule Hamburg-Wandsbek abzumelden. Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats möglich. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Soll ein Schüler nach dem Willen der Klassenkonferenz und der Internen Konferenz die Schule verlassen, so erfolgt die Kündigung des Schulvertrages bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats.

Gegen eine Kündigung der Schule kann der Erziehungsberechtigte Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zugang einlegen. Es hat dann innerhalb von weiteren zwei Wochen der Beschwerdeausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern der Internen Konferenz und zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils sofort von dem betreffenden Gremium benannt werden, zu einer mündlichen Verhandlung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden, in der der Erziehungsberechtigte anzuhören ist. Der Beschwerdeausschuss entscheidet dann innerhalb einer Woche. Die Entscheidung, von der der Erziehungsberechtigte unverzüglich zu informieren ist, kann darin bestehen, dass die Kündigung bekräftigt oder dass die Lehrerkonferenz unter neuen Gesichtspunkten erneut zu entscheiden hat. Letztere Entscheidung, die innerhalb von zwei Wochen zu ergehen hat, ist dann endgültig. Sie ist dem Erziehungsberechtigten unverzüglich zu übermitteln.

§ 4 Abgangszeugnis

Schüler, die die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Es wird dem Schüler erst ausgehändigt, wenn er alles Eigentum der Schule (entlehene Bücher, leihweise gelieferte Lehrmittel, Instrumente etc.) zurückgegeben hat und rückständige, bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch fällige Schulgelder bezahlt sind.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 6 Ferien und Beurlaubungen

1. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrer-Konferenz bestimmt. Sie werden nach Möglichkeit den durch das Amt für Schule in Hamburg festgesetzten Ferien angepasst.
2. Urlaub, durch den die Ferien verlängert werden, muss schriftlich bei der Lehrer-Konferenz beantragt werden und wird nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen von dieser genehmigt.

Von einzelnen Unterrichtsfächern darf der Schüler nur in dringenden Fällen, auf längere Zeit nur aus ge-sundheitlichen Gründen befreit werden. Die Befreiung ist vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Wird sie aus gesundheitlichen Gründen beantragt, ist die Beibringung eines schulärztlichen Zeugnisses erforderlich.

3. Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet. Beurlaubungen können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Klassenlehrer erfolgen.

4. Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch beurlaubt werden.

§ 7 Krankheit

Die Schüler unterstehen der schulärztlichen Überwachung.

Für Versäumnis verbindlicher Schulveranstaltungen kann im Allgemeinen nur Krankheit, die die Fernhaltung notwendig macht, als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte oder sein Vertreter dies spätestens am zweiten Tage des Schulversäumnisses und beim Wiedereintritt in den Unterricht dem Klassenlehrer schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form mitzuteilen. Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder den Schüler dem Schularzt zur Untersuchung vorzustellen. Schüler, die an übertragbaren Krankheiten (Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemischer Gehirnhautentzündung etc.) leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch bei Schülern, die Erreger von ansteckenden Krankheiten beherbergen (Bazillenträger, Dauerausscheider). Gesunde Schüler aus Wohnräumen, in denen übertragbare Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist.

Vom Betreten der Schulräume ausgeschlossene Schüler dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist. Bleibt ein Schüler länger als acht Wochen Bazillenträger oder Dauerausscheider, so entscheidet der Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes über die Wiedenzulassung zum Schulbesuch. Auch in anderen Fällen kann die Schule eine Begutachtung durch einen Amtsarzt oder durch den Schularzt veranlassen.

§ 8 Religionsunterricht

Über die Teilnahme am Religionsunterricht werden freie Vereinbarungen mit den Eltern getroffen.

§ 9 Lern- und Lehrmittel

Lehrmittel wie Lehrbücher, Hefte, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial sind nach Vorgabe der Schule zu beschaffen. Das Material für den Mal-, Handwerks- und Handarbeitsunterricht wird der Einheitlichkeit wegen den Kindern durch Vermittlung der Schule geliefert. Die Bezahlung erfolgt jeweils an den Klassenlehrer. Die Schule hat das Recht, Schulhefte und für die Schule angefertigte Arbeiten einzubehalten.

§ 10 Schülerverhalten und Hausordnung

1. Die Schüler haben sich innerhalb und außerhalb der Schule und bei deren Veranstaltungen anständig und gesittet zu verhalten.

2. Die Ordnung innerhalb der Schule wird durch eine für die Schüler verbindliche Hausordnung geregelt.

Geldsammlungen unter den Schülern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Schulvereins.

3. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule und ihrer Veranstaltungen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule kann indessen eingreifen, soweit ihre Aufgaben dies notwendig machen.

§ 11 Schulgeld

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Schulgeldes beschließt die Mitgliederversammlung des Rudolf Steiner Schulvereins Hamburg-Wandsbek e.V. auf Vorschlag des Vorstandes. Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten. Tritt ein Schüler im Laufe eines Monats ein, ist ein voller Monatsbeitrag zu zahlen.

§ 12 Mitgliedschaft im Schulverein

Die Erziehungsberechtigten werden mit der Aufnahme eines Schülers Mitglied des Rudolf Steiner Schulvereins Hamburg-Wandsbek e.V. Die Vereinssatzung wird bei der Anmeldung ausgehändigt.

§ 13 Haftung

Der Erziehungsberechtigte ist für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das dem Schüler von der Schule anvertraut wird, verantwortlich und haftet für Beschädigung durch den Schüler.

Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.

§ 14 Unfallversicherung der Schüler

Jeder Schüler ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.